

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## DSA Daten- und Systemtechnik GmbH



### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen, Angebote und Softwarelizenzen sowie deren Wartung unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).
- 1.2 Da wir Produkte und Dienstleistungen ausschließlich von Unternehmen erwerben, gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur gegenüber Unternehmern.
- 1.3 Gegenbestätigungen unseres Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.4 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Lieferanten.

### 2 Angebot

- 2.1 Angebote sind schriftlich einzureichen. Die Erstellung des Angebotes wird kostenlos durchgeführt.
- 2.2 Prospekte, Anzeigen usw. für Produkte und Leistungen unserer Lieferanten sind verbindlich. An speziell für uns ausgearbeitete Angebote sind unsere Lieferanten 90 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.
- 2.3 An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Unsere Unterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen und Muster dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Das Verbot der Weitergabe gilt auch nach Abwicklung des Auftrags. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- 2.4 Zur Erstellung von Angeboten, zur Erbringung von Leistungen, zum Erwerb des Nutzungsrechts der Software oder zur Erbringung von Wartung zu berücksichtigende gesetzliche bzw. behördliche Forderungen sind uns durch den Anfragenden bzw. unseren Lieferanten bekannt zu machen.
- 2.5 Es sind die neuesten Ausführungen der zu liefernden Gegenstände und Software anzubieten, die nach dem letzten Stand der Technik produziert werden. Alle angebotenen Leistungen müssen den rechtlichen und technischen Normen des Einsatzortes entsprechen. Wird unserem Lieferanten der Einsatzort zur Angebotserstellung nicht mitgeteilt, gilt als Einsatzort der Erfüllungsort.
- 2.6 Unser Lieferant ist verpflichtet, sich über den vorgesehenen Einsatz der von ihm zu erbringenden Leistung bei uns zu informieren. Unser Lieferant übernimmt als eigenständige Pflicht uns bei der Auswahl und Spezifikation der zu liefernden Gegenstände zu beraten, insbesondere übernimmt er auch die Pflicht, uns auf Bedenken hinsichtlich der Eignung von uns ausgesuchter Gegenstände bzw. unserer Spezifikationen für den vorgesehenen Zweck hinzuweisen. Unser Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung hat.
- 2.7 Unser Lieferant gewährleistet Silikonfreiheit.
- 2.8 Unser Lieferant verpflichtet sich zu kostenloser Rücknahme des Verpackungsmaterials.

### 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Vertrag kommt ausschließlich, wenn kein speziell für uns ausgearbeitetes Angebot unseres Lieferanten vorliegt, durch die schriftliche Auftragsbestätigung unseres Lieferanten, ansonsten durch unsere schriftliche Bestellung zustande. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird durch unsere schriftliche Bestellung nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen.
- 3.2 Unser Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von höchstens einer Woche durch schriftliche Bestätigung anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer Annahme.
- 3.3 Die Software unterliegt keiner Beschränkung der Leistungsfähigkeit der CPU (MIPS) und des Einsatzortes. Verwaltungsgebühren fallen bei Erweiterung oder Ergänzungen der Lizenzen und Wartung nicht an.

- 3.4 Wir behalten uns vor, bei der Auftragsumsetzung von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung abzuweichen, wenn sich rechtliche oder technische Normen während der Umsetzung ändern.
- 3.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn wir insoweit unser Einverständnis erklärt haben. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.
- 3.6 Wir und unsere Kunden dürfen zu angemessenen Zeiten die Räumlichkeiten unserer Lieferanten zwecks Prüfung der Räumlichkeiten, der Produkte, unseres Eigentums, des Eigentums unserer Kunden und der Ausführung der Leistung betreten.
- 3.7 Wir können nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. wesentlich geänderte Auftragslage bei uns) und die Änderung handelsüblich oder für unseren Lieferanten zumutbar ist. Wir haben das Änderungsverlangen mit einer Frist von 2 Wochen im Voraus zu erklären. Diese Änderungen berechtigen nicht zu Änderungen der Einzelpreise.
- 3.8 Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn unser Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder über das Vermögen unseres Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, es sei denn der Vertrag ist ein Dauerschuldverhältnis, welches der Unternehmensfortführung dient.

### 4 Preise

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Zusätzliche Leistungen oder Änderungen der Leistungen werden nicht vergütet.
- 4.2 Der Preis schließt die Kosten für sachgemäße Verpackung, Fracht und die Rücknahme der Verpackung ein. Die Transportversicherung wird von uns abgeschlossen und getragen. Hat unser Lieferant seinen Sitz in Deutschland, gilt stets der Preis zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer, unsere Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer darf nicht verwendet werden. Hat unser Lieferant seinen Sitz nicht in Deutschland, und ist der Staat des Sitzes unseres Lieferanten nicht mit dem Staat des Erfüllungsortes identisch, gilt stets der Preis ohne Umsatzsteuer. Liegt der Sitz unseres Lieferanten bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union, sind stets die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer unseres Lieferanten und unsere auf allen Frachtpapieren und Rechnungen anzugeben. Verstößt unser Lieferant gegen diese Regel, können wir von unserem Lieferanten Schadensersatz verlangen

### 5 Leistungsfrist

- 5.1 Leistungsfristen und -termine sind für unseren Lieferanten bindend. Erbringt unser Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu. Das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen schließt einen Verzug unseres Lieferanten nur aus, wenn unser Lieferant diese schriftlich angemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.
- 5.2 Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung durchgeführt wurde. Bei Lieferungen ist das Datum des Frachtbriefes und bei Werkverträgen der Tag der Abnahme maßgebend.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## DSA Daten- und Systemtechnik GmbH



- 5.4 Ist die Nichteinhaltung der Leistungsfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse zurückzuführen, können wir die Leistungserbringung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.
- 6 Leistung
- 6.1 Bei Lieferungen gelten die INCOTERMS 2010, es gilt die Lieferbedingung DDU Erfüllungsort. Die Gefahr geht gemäß der Lieferung im Sinne der INCOTERMS an uns über.
- 6.2 Bei Softwarelizenzen und deren Wartung geht die Gefahr mit Lieferung der Softwarelizenz bzw. Abnahme der Wartung an uns über.
- 6.3 Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit Abnahme des Werks an uns über.
- 6.4 Auf Wunsch unseres Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung durchgeführt oder versichert.
- 6.5 Unser Lieferant hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte und Softwarelizenzen erforderlichen Genehmigungen, Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
- 6.6 Wird unserem Lieferanten der Erfüllungsort nicht mitgeteilt, gilt als Erfüllungsort DSA Aachen, Pascalstraße 28, D-52076 Aachen; Deutschland.
- 7 Unsere Rechte bei Softwarelizenzen
- 7.1 Sollen die Geschäftsbedingungen der Vorlieferanten für die im Lieferumfang enthaltenen Softwareprodukte gelten, sind uns diese unaufgefordert und unentgeltlich von unserem Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nicht vorliegen, bedarf es Ergänzungen oder sind die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten unwirksam, gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 7.2 Wir erhalten an von unserem Lieferanten gelieferten Softwareprodukten sowie der zugehörigen Dokumentationen mindestens ein auf Dauer einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht dürfen wir an unseren Kunden übertragen.
- 7.3 Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte, sämtlicher Patentschutz und Copyrightschutz hinsichtlich der Software dieses Vertrages gehen auf uns über.
- 7.4 Der Quellcode (Quellprogramm, Source Code) der hergestellten Software geht nach Abnahme in unser Eigentum über. Unser Lieferant ist nach Abnahme verpflichtet, den gesamten Quellcode, Objektcode (ausführbare Programme) und die dazugehörige Dokumentation uns zu übergeben und Kopien zu vernichten.
- 8 Nutzungsrecht unserer Softwarelizenzen
- 8.1 Die Nutzung der Softwarelizenzen ist nicht eingeschränkt hinsichtlich der Daten, des Einsatzortes und des Rechners.
- 8.2 Wir sind berechtigt, zum Zweck der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen.
- 8.3 Eine Veränderung oder Bearbeitung der Software durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten in Eigenarbeit ist zulässig, wenn unser Lieferant den Auftrag nicht ausführen kann oder möchte. Zur Prüfung der Auftragsübernahme durch unseren Lieferanten wird eine Frist von 3 Wochen bestimmt. Wird diese Veränderung oder Bearbeitung im Rahmen der Gewährleistung von uns durchgeführt, berechnen wir unserem Lieferanten ein angemessenes Entgelt.
- 9 Software - Wartung
- 9.1 Unser Lieferant wird im Rahmen des Wartungsvertrages (nachfolgend „Wartung“ genannt) die Software auf funktionsfähigem Stand halten, entsprechend der Spezifikationen des mit dem Objektcode der Software mitgelieferten Benutzerhandbuches.
- 9.2 Unser Lieferant wird uns oder unserem Kunden folgende Leistungen im Rahmen der Wartung erbringen:
- Nach unserer Wahl die Beseitigung der reproduzierbaren Fehler in der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentation oder die Nennung von Maßnahmen zur Umgehung der temporären Überbrückung von Fehlern.
  - Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der Software und der jeweils neuesten Änderungen vorhandener Fassungen (Patches oder Updates) auf dem vereinbarten Datenträger und Übersendung der entsprechenden Dokumentation.
  - Telefonische Unterstützung bei auftretenden Softwareproblemen. Unser Lieferant sorgt dafür, dass seine Meldestelle (Helpdesk) für uns oder unseren Kunden im Falle solcher Probleme werktags (Mo-Fr) von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr (MEZ) telefonisch erreichbar ist.
- 9.3 Die Wartung kann von uns unter Berücksichtigung einer Frist von einer Woche zum Monatsende und von unserem Lieferanten unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden. Unser Lieferant kann jedoch nicht im ersten Vertragsjahr kündigen.
- 9.4 Solange unsere Software von unserem Lieferanten gewartet wird, wird unser Lieferant die Software korrigieren, ersetzen oder erforderliche Maßnahmen ergreifen, um Softwarefehler zu beheben.
- 9.5 Fehlerbehebungen werden unverzüglich durch unseren Lieferanten begonnen und schnellstmöglich abgeschlossen.
- 10 Arbeiten auf unserem oder auf dem Gelände unseres Kunden
- Bei Arbeiten, bei denen Mitarbeiter unseres Lieferanten oder seines Beauftragten auf unserem oder dem Gelände unseres Kunden arbeiten, gilt Folgendes:
- 10.1 Unser Lieferant hat sein Personal auf seine Kosten zur Belehrung über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren bereitzustellen und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 10.2 Unser Lieferant hat seinem Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten die erforderliche Arbeitsplatzausstattung zu stellen.
- 10.3 Die erforderliche Arbeitsplatzausstattung unseres Lieferanten muss gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- 10.4 Kommt unser Lieferant seinen Pflichten nicht nach, sind wir berechtigt, die unserem Lieferanten obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 11 Zahlungsbedingungen
- 11.1 Zahlungen werden wir auf das von unserem Lieferanten auf der Rechnung angegebene Konto leisten. Sind mehrere Konten auf der Rechnung angegeben, wählen wir das Konto.
- 11.2 Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns unser Lieferant 3 % Skonto auf den Rechnungsbetrag. Zur Einhaltung der Frist sind der von uns auf der Lieferantenrechnung vermerkte Eingangsstempel und der Tag der Wertstellung der Zahlung auf eines unserer Konten maßgeblich.
- 11.3 Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist, vollständig geliefert oder geleistet wurde und ggf. eine Abnahme vorliegt. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 11.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Eine Aufrechnung unseres Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d. h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 12 Eigentumsvorbehalt
- 12.1 Die von unserem Lieferanten bereitgestellte Ware geht mit Lieferung in unser Eigentum über. Eigentumsvorbehalten unseres Lieferanten widersprechen wir hiermit.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## DSA Daten- und Systemtechnik GmbH



- 12.2 Sofern wir bzw. unser Kunde Teile oder Materialien beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns bzw. behält unser Kunde hieran das Eigentum. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung bleiben wir bzw. bleibt unser Kunde Eigentümer der Teile oder Materialien.
- 13 Gewährleistung
- 13.1 Ist die von unserem Lieferanten erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, fehlen zugesicherte Eigenschaften oder tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhafteigenschaft durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, muss unser Lieferant nach unserer Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Es sind maximal drei Nachbesserungen zulässig. Nachbesserungen erfolgen in unserem Hause bzw. im Haus unseres Kunden.
- 13.2 Unser Lieferant gewährleistet, dass die Software und ihre Datenstruktur nach Lieferung und Installierung bei uns oder unserem Kunden fehlerfrei funktionieren wird und eine ordnungsgemäße Datensicherung/Sicherung durchgeführt werden kann und der von unserem Lieferanten geleistete Service von Fachleuten ausgeführt wird.
- 13.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt 24 Monate.
- 13.4 Abweichend zu den vorstehenden Ziffern gilt für den Fall, dass der Vertragsgegenstand für beide Parteien ein Handelsgeschäft im Sinne von § 343 HGB darstellt, Folgendes: Unsere Mängelanzeige im Rahmen der Untersuchungs- und Rückpflicht nach §§ 377, 381 HGB gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen bei unserem Lieferanten eingeht. Mit Rüge des Mangels ist unser Lieferant zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Beseitigung des Fehlers oder eine ordnungsgemäße Ersatzlieferung fehl, sind wir zur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung liegt dann vor, wenn unserem Lieferanten dreimal innerhalb einer Frist von je zwei Wochen die Beseitigung des Fehlers oder die ordnungsgemäße Ersatzlieferung nicht gelingt.
- 13.5 Unser Lieferant leistet Gewähr für Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Wissenschaft und Technik.
- 13.6 Unser Lieferant garantiert ausdrücklich die vollständige Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.
- 13.7 Unser Lieferant ist verpflichtet, nur solche Ware an uns zu veräußern, die im Einklang mit allen ihn verpflichtenden gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften steht und es uns ermöglicht, die uns bzgl. der Ware verpflichtenden Regelungen ohne weitere Maßnahmen einzuhalten.
- 13.8 Unser Lieferant bleibt für seine Lieferung bzw. Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"- Vermerk o.Ä. gekennzeichnet haben.
- 14 Haftung
- 14.1 Unser Lieferant haftet bei Sach- und Rechtsmängeln seiner Lieferung bzw. Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der unserem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5% des Liefer- bzw. Leistungswertes, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz beruht.
- 14.3 Soweit unser Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 14.4 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns unser Lieferant auch etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.5 Auf unser Verlangen hin hat unser Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen- oder Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat uns unser Lieferant auf Verlangen nachzuweisen
- 15 Verstoß gegen Schutzrechte
- 15.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 15.2 Werden wir von einem Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sollte eine Freistellung durch den Dritten nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erfolgt sein, sind wir berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 15.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 16 Abtretbarkeit von Ansprüchen
- Unser Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche, Rechte und Pflichten aus mit uns geschlossenen Verträgen ohne unsere Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder abzutreten. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.
- 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 17.1 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller inter- und supranationalen Regelungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Lieferanten oder aus der Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Verhandlungssprache ist Englisch oder, wenn beide Vertragsparteien zustimmen, Deutsch.
- 18 Teilnichtigkeit
- Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen unserem Lieferanten und uns nicht berührt.

Stand: 16. November 2012